

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 20. Januar

Nr. 2

Landesbehörden

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums für
Landwirtschaft und Umwelt

Vom 6. Januar 2020

Der von der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer **38133** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 13

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau
und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 6. Januar 2020

Die Landeshauptstadt Schwerin hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für den Ersatzneubau der Brücke über die DB AG im Zuge der Wallstraße (Gemeindestraße) in Schwerin gestellt (Az.: 555-15-99-03/19).

Gegenstand des Vorhabens ist der Brückenersatzneubau am Ort des vorhandenen Bauwerkes. Aus diesem Grund kommt es lediglich zu einer minimalen Neuversiegelung neben den neuen Flügeln auf der Böschung in Form von Böschungsbefestigung aus Betonsteinpflaster. Das neue Bauwerk wird als 1-Feld-Bauwerk geplant. Die Mittelstütze des Bestandsbauwerkes wird beim Ersatzneubau entfallen. Die Brückenfläche wird in etwa der Fläche des Bestandsbauwerkes entsprechen. Die Gesamtbreite der Brücke zwischen den Borden wird im Rahmen des Vorhabens um ca. 50 cm vergrößert. Die vorhandenen drei Fahrstreifen und die beidseitig geführten Gehwege werden auch beim Ersatzneubau wiederhergestellt und im Kreuzungsbereich zur Reiferbahn sowie zur Eisenbahnstraße an den Bestand angepasst. Für Fußgänger wird eine bauzeitliche Behelfsbrücke erstellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 2 Absatz 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 0,09 km), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,3 ha, davon Umfang der Neuversiegelung ca. 25 m², Umfang der Erdarbeiten 3.500 m³) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Der Brückenersatzneubau erfolgt am Ort des vorhandenen Bauwerkes. Aus diesem Grund kommt es lediglich zu einer minimalen Neuversiegelung neben den neuen Flügeln auf der Böschung in Form von Böschungsbefestigung aus Betonsteinpflaster. Die vorhandenen drei Fahrstreifen und die beidseitig geführten Gehwege werden auch beim Ersatzneubau wiederhergestellt und im Kreuzungsbereich zur Reifenfahrbahn sowie zu Eisenbahnstraße an den Bestand angepasst. Die Flächeninanspruchnahme für die Baumaßnahme betrifft vorwiegend den Bereich der ursprünglichen Brücke sowie ihres unmittelbaren Umfeldes, das anthropogen stark vorbelastet ist. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Baumaßnahme.
- Es wird die Fällung von insgesamt fünf Alleebäumen und einigen wenigen Einzelbäumen im Rahmen der Baufeldfreimachung zwingend erforderlich. Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Fledermäuse, Fischotter, ungefährdete Brutvogelarten) sind aufgrund des Charakters und der Lage des Vorhabens nicht zu erwarten.
- Eine maßgebliche Erhöhung der Schall- und/oder Schadstoffemissionen ist grundsätzlich nicht zu erwarten.
- Eine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt durch das Vorhaben nicht. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Baustelle unter Beachtung der „Bestimmungen der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) sowie der üblichen technischen Standards und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen sind auch durch die baubedingten Schadstoffemissionen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, insbesondere des Grundwassers, zu erwarten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 13

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 7. Januar 2020

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gibt hiermit bekannt:

Mit dem Bescheid ÄG 026/19 vom 23. Dezember 2019 wurde der Biogas Friedland GmbH & Co. KG gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Der Biogas Friedland GmbH & Co. KG, Industriering 10a, 49393 Lohne wird auf Antrag vom 7. Juli 2017 (Posteingang 24. Juli 2017), zuletzt ergänzt am 2. Juli 2019, gemäß § 16 BImSchG i. V. m. den Nummern 8.6.3.1 (G, E), 1.2.2.2 (V), 9.1.1.2 (V) und 9.36 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV nachstehende Änderungsgenehmigung erteilt.

Diese Änderungsgenehmigung umfasst die wesentliche Änderung von Anlagenbestandteilen des mit Bescheid G 034/06 vom 27. Oktober 2006 genehmigten Biogasparcs mit vier Anlagenmodulen (vier in Betrieb befindliche Biogasanlagen mit je einem BHKW) am Standort 17098 Friedland, Schwarzer Weg, Gemarkung Friedland, Flur 9, Flurstücke 2/3, 3/3, 4/3 und 4/4.

a) Diese Genehmigung beinhaltet im Einzelnen:

- den Austausch der Flexo-Dächer auf den vorhandenen vier Fermentern durch jeweils gasdichte Tragluftdächer (Halbkugelform, Dachhöhe ca. 8,2 m, Speichervermögen je von 2.438 m³ Biogas)
- die Erhöhung der Größe des Gaslagers der Gesamtanlage nach Nummer 9.1.1.2 (V) der 4. BImSchV von 19,2 t auf 26,6 t
- die Erhöhung der Gasspeichermenge der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) auf 48.568 kg
- Änderung der Leistung der vier vorhandenen BHKW (bisher genehmigt insgesamt 2,2 MW_{el} und 5,542 MW_{FWL})

durch Anpassung an die tatsächlichen Leistungswerte von 549 kW_{el} pro BHKW (insgesamt 2,196 MW_{el}) und 1.351 kW_{FWL} pro BHKW (insgesamt 5,404 MW_{FWL})

Der Biogaspark dient nach der Änderung unverändert der Erzeugung von insgesamt 12,3 Mio. Nm³/a Rohbiogas bei einer geänderten Gaslagermenge von dann maximal 48.568 kg (nach der 12. BImSchV) in der geänderten Anlage. Damit ist der Biogaspark weiterhin als Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Absatz 1 der 12. BImSchV eingestuft.

b) Nach der Änderung besteht die Anlage aus folgenden Anlagenteilen:

- ein Annahmebehälter (V_{netto} = 2.000 m³), abgedeckt mit Flexo-Dach und einer Befüllstation (4 x 6 m)
- eine Fahrsiloanlage mit insgesamt 8 Kammern
- eine Fahrzeugwaage
- vier Technikgebäude mit jeweils
 - einem Annahmehunker (80 m³, mit Deckel),
 - einem Anmischbehälter (6 m³, geschlossener Edelstahlbehälter),
 - einem BHKW (Gas-Otto-Motor, GE Jenbacher, Typ J 312 GS-C, 549 kW_{el}, 1.351 kW_{FWL}),
 - einem Schaltraum und einem Heizungsraum
 - einer Schmierölstation
- vier Fermenter (V_{netto} = 2.580 m³, V_{brutto} = 2.997 m³) mit Tragluftdach (gasdichtes Dach mit einer Höhe von ca. 8,2 m und einem max. Speichervermögen von 2.438 m³ (inkl. Freibord)),
- vier Gärrestspeicher (V_{netto} = 4.078 m³, V_{brutto} = 4.376 m³) mit Tragluftdach (gasdichtes Dach mit einer Höhe von ca. 7 m und einem max. Speichervermögen von 2.496 m³ (inkl. Freibord) mit biologischer Entschwefelung im Gasraum) und mit zwei Entnahmestationen (teils eingehaust)
- ein Gasspeicher (Gasspeichervolumen 752 m³)
- vier Notfackeln – Rezirkulationsschacht und Kondensatstrecke
- ein Büro-/Sozialgebäude und Lager

Die mit ÄG 028/16 vom 7. Februar 2017 genehmigten vier Gärrest-Separationen wurden und werden nicht mehr umgesetzt.

c) Die eingesetzte Inputmenge von 78.600 t/a (~215,3 t/d) bleibt unverändert und setzt sich wie folgt zusammen: 34.000 t/a Maissilage, 20.500 t/a Rindergülle, 11.000 t/a Ganzpflanzensilage (GPS), 5.000 t/a Zuckerrüben, 4.000 t/a Geflügeltrockenkot, 3.000 t/a Grassilage, 1.000 t/a Getreidemehl und 100 t/a Wasser.

Optional zu den vorgenannten Inputstoffen können bei unveränderter Gesamtinputmenge und unverändertem Gaserzeugungspotenzial die nachfolgenden nachwachsenden Rohstoffe gemäß Positivliste des Anhangs 2 des EEG in die Biogasanlage eingebracht werden:

1. Aufwuchs von Wiesen und Weiden als Ganzpflanzen in Form von Grüngut, Trockengut und Silage
 2. Ackerfutterpflanzen einschließlich als Ganzpflanzen geerntetes Getreide, Ölsaaten und Leguminose als Grüngut, Trockengut und Silage,
 3. Körner, Samen, Corn-Cob-Mix, Knollen, Rüben einschließlich Zucker- und Masserüben, Obst, Gemüse, Kartoffelkraut, Rübenblätter, Stroh als Grüngut, Trockengut und Silage.
- d) das Verfahren (Vergärung/Gasgewinnung) bleibt unverändert (entsprechend G 034/06 vom 27. Oktober 2006 und ÄG 028/16 vom 7. Februar 2017) bei einer mittleren hydraulischen Verweilzeit im gasdichten System von insgesamt 169 Tagen. Die Gärraumtemperatur beträgt 35 – 40°C (mesophil).

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Für den Bescheid gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Auslegung des Bescheids

Eine Ausfertigung des Bescheids mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der jeweiligen Begründung und Anlagen (Antragsunterlagen) liegt in der Zeit **vom 21. Januar 2020 bis einschließlich 3. Februar 2020** in der Außenstelle des StALU MS, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Helmut-Just-Straße 4 (3. OG), 17036 Neubrandenburg während der Dienststunden (Mo. – Fr.) in der Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr (dienstags bis 16:30 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr)

und zusätzlich im Amt Friedland, Amt für Bau, Ordnung und Stadtentwicklung, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, Zimmer 2.05, während folgender Zeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch: 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 – 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 14

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3, 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 8, 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 20. Januar 2020

Die Notus energy Wind GmbH & Co. KG, Steinstraße 10 in 17389 Anklam hat mit Datum vom 16. Oktober 2018 (PE 25. Oktober 2018) einen Antrag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen Typ Vestas V150 4,2 MW mit einer Gesamthöhe von 244 m beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gestellt (Az.: StALU MS 51-571/1656-1/2018). Baubeginn für diese Anlagen soll frühestens im 3. Quartal 2020 sein, die Inbetriebnahme ist im 1. Quartal 2021 vorgesehen.

Die Standorte der Anlagen befinden sich in der Gemarkung Penkun, Flur 5, Flurstücke 287, 291, 333 sowie Flur 6, Flurstücke 27, 28, 29, 70, 71, 72 im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Die Windenergieanlagen sind nach dem § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Für das Vorhaben wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt. Auf Grundlage des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) 4. BImSchV ist das Verfahren damit als förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG

vom 27. Januar 2020 bis einschließlich 26. Februar 2020 im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Abteilung Immissions- und Klimaschutz,
Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Helmut-Just-Straße 4
17036 Neubrandenburg

montags bis freitags in der Zeit von
7:00 – 16:30 Uhr (freitags bis 12:00 Uhr)

und zusätzlich im

Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

während der Sprechzeiten

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Unterlagen umfassen über den Antrag und die Antragsunterlagen hinaus Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht), artenschutzrechtliche Betrachtungen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), Angaben zum naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichserfordernis (Landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie die im Genehmigungsverfahren bereits abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Weiterhin sind folgende Fachgutachten enthalten: Schallimmissionsprognose, Schattenwurfanalyse, Erfassung und Bewertung der Avifauna und Faunistischer Fachbericht Chiroptera (Fledermäuse) sowie die Natura 2000-Vorprüfung.

Der vorgelegte UVP-Bericht und weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sind gemäß § 20 UVPG während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht:

www.uvp-verbund.de

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG beginnend mit der Auslegung der Unterlagen **am 27. Januar 2020 bis einschließlich 26. März 2020** schriftlich bei den oben bezeichneten Behörden erhoben werden. Einwendungen können auch per E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de, mit dem Betreff: „Einwendung 5 WEA Penkun“ eingereicht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, werden im Ermessen der Genehmigungsbehörde, auch bei Ausbleiben des An-

tragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, die Einwendungen voraussichtlich

am 10. Juni 2020 und – soweit notwendig – an den folgenden Werktagen ab 10:00 Uhr

in Gaststätte Günters Bierstübchen
Schlossstraße 11
17328 Penkun

erörtert (§ 10 Absatz 6 BImSchG).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV). Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 15

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3, 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8, 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 20. Januar 2020

Die ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal hat mit Datum vom 19. Dezember 2018 (PE 27. Dezember 2018) einen Antrag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwölf Windenergieanlagen Typ Vestas V150 4,2 MW mit einer Gesamthöhe von 241 m beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gestellt (Az.: StALU MS 51-571/1663-1/2019). Baubeginn für diese Anlagen soll frühestens im 3. Quartal 2020 sein; die Inbetriebnahme ist im 1. Quartal 2021 vorgesehen.

Die Standorte der Anlagen befinden sich in der Gemarkung Büsow, Flur 3, Flurstück 2/1 und Gemarkung Penkun, Flur 5, Flurstücke 233, 252, 289, 369/2, 374, 376, 378, 384 und 389; Flur 6, Flurstück 447 im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Die Windenergieanlagen sind nach dem § 4 i. V. m. § 10 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Für das Vorhaben wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt. Auf Grundlage des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c 4. BImSchV ist das Verfahren damit als förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG

vom 27. Januar 2020 bis einschließlich 26. Februar 2020 im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Abteilung Immissions- und Klimaschutz,
Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Helmut-Just-Straße 4
17036 Neubrandenburg

montags bis freitags in der Zeit von
7:00 – 16:30 Uhr (freitags bis 12:00 Uhr)

und zusätzlich im

Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

während der Sprechzeiten

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Unterlagen umfassen über den Antrag und die Antragsunterlagen hinaus Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht), artenschutzrechtliche Betrachtungen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), Angaben zum naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichserfordernis (Landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie die im Genehmigungsverfahren bereits abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Weiterhin sind folgende Fachgutachten enthalten: Schallimmissionsprognose, Schattenwurfanalyse, Erfassung und Bewertung der Avifauna und Faunistischer Fachbericht Chiroptera (Fledermäuse) sowie die Natura 2000-Vorprüfung.

Der vorgelegte UVP-Bericht und weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sind gemäß § 20 UVPG während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht:

www.uvp-verbund.de

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG beginnend mit der Auslegung der Unterlagen **am 27. Januar 2020 bis einschließlich 26. März 2020** schriftlich bei den oben bezeichneten Behörden erhoben werden. Einwendungen können auch per E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de, mit dem Betreff: „Einwendung 12 WEA Penkun“ eingereicht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, werden im Ermessen der Genehmigungsbehörde, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, die Einwendungen voraussichtlich

am 10. Juni 2020 und – soweit notwendig – an den folgenden Werktagen ab 10:00 Uhr, in

in Gaststätte Günters Bierstübchen
Schlossstraße 11
17328 Penkun

erörtert (§ 10 Absatz 6 BImSchG).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV). Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 16

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 3. Januar 2020

14 K 51/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 25. März 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Grabow Blatt 537, Gemarkung Grabow, Flur 34, Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 9, Größe: 1.216 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit drei Wohnungen in 19300 Grabow, Berliner Straße 9; Bj. 1906, unterkellert, EG ca. 105 m² Wfl., OG ca. 110 m² Wfl., DG ca. 109 m² Wfl.

Weitere vorhandene Gebäude:

- Werkstatt mit Wohnung (ca. 51 m² Nfl., ca. 54 m² Wfl.)
- Stellmacherwerkstatt (ca. 307 m² Nfl.)
- Reparaturwerkstatt (ca. 121 m² Nfl.)
- Büroanbau (ca. 36 m² Nfl.)
- Garagengebäude

Das Wohnhaus steht unter Denkmalschutz. Es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert: **242.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 53/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 1. April 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Boizenburg, Blatt 8029, Gemarkung Boizenburg, Flur 18, Flurstück 74/73, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Buchenweg 35, Größe: 531 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus in 19258 Boizenburg, Buchenweg 35; Bj. ca. 2002 ca. 102 m² Wohnfläche inkl. Terrassenanteil; Dachraum nicht ausbaubar; Gartengerätehaus in Holzbauweise vorhanden.

Verkehrswert: **153.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. März 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 18

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 6. Januar 2020

30 K 31/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 19. März 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Wismar Blatt 8958; 44/1.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 5077/8, Gebäude- und Freifläche, Flöter Weg, Größe: 229 m²; Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 5077/11, Gebäude- und Freifläche, Flöter Weg, Größe: 462 m²; Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 5077/12, Gebäude- und Freifläche, Am Mühlenteich 2, 3, 4, Größe: 5.479 m², verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung Haus B 15 und dem Sondernutzungsrecht an d. Kfz-Stellplatz Nr. 15

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23970 Wismar, Am Mühlenteich 3

Es handelt sich um eine Dreizimmerwohnung (WF ca. 80 m², Vollbad, EBK, Balkon) im 1. OG einer zweigeschossigen, teilunterkellerten Mehrfamilienhausanlage mit ausgebautem DG mit insgesamt

drei baugleichen Häusern (Bj. 1996, 27 Wohnungen, 27 Carportstellplätze). Zur Wohnung gehören ein Kellerraum und ein Carportstellplatz.

Verkehrswert: **157.000,00 EUR**
davon entfällt
auf Zubehör: 300,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

30 K 34/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 31. März 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bad Kleinen Blatt 1590, Gemarkung Bad Kleinen, Flur 1, Flurstück 182/21, Gebäude- und Freifläche, Buchenring 42, Größe: 648 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschrift: 23996 Bad Kleinen, Buchenring 42
Es handelt sich um ein Einfamilienhaus im Bungalowstil (Bj. 1998, WF ca. 97,5 m², EBK, Kamin) nebst Doppelcarport und Holzgartenhaus mit Freisitz. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

Verkehrswert: **170.400,00 EUR**
davon entfällt
auf Zubehör: 400,00 EUR (Kaminofen)

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 7. Januar 2020

30 K 1/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 2. April 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Mühlen Eichsen Blatt 3005, Gemarkung Schönfeld, Flur 1, Flurstück 367, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Gartenland, Mühlen-Eichsener Straße 22, Größe: 2.180 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschrift: 19205 Mühlen Eichsen, OT Schönfeld, Mühlen-Eichsener Straße 22

Es handelt sich um ein eingeschossiges Reihenmittelhaus mit ausgebautem DG (Bj. ca. 1890, Modernisierung ab 1990, Anbau 2009, WF ca. 210 m²) nebst Hofscheune, Holzschuppen und Garage. Es besteht Denkmalschutz.

Verkehrswert: **105.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Januar 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 18

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR

Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Verband des höheren Verwaltungsdienstes in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (VHD MV)

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 8. Januar 2020

Der „Verband des höheren Verwaltungsdienstes in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ in Schwerin ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Joachim Wittern, Hinter den Gärten 16, 18059 Papendorf anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 20